

am besten geschehen, wenn er z. B. seine Zusagen mit den ständischen Verfassungen erfüllte, wenn er die Censur aufhobe und neben der freien Presse eine gemeinsame Pressgesetzgebung hinstellte, gleiche Münzen, Maaße und Gewichte einzuführen strebte, die Zollvereinsgrenzen über den ganzen Ländercomplex des deutschen Bundes auszudehnen suchte und die gehörige Kraft nach außen entwickelte, damit nicht fremde Souveraine sich mehr erlaubten, mit deutschem Boden und deutschen Leuten so ganz nach Willkür zu verfahren. Ich glaube, dann wird erst . . . . .

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Das scheint mir zu der Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu gehören. Was der Abgeordnete von dem sich Erlauben der Monarchen sprach, scheint mir eine unpassende Aeußerung zu sein.

Abg. Heuberer: Das Wort: „Monarch“ habe ich gar nicht gebraucht.

Präsident Braun: Ich habe geglaubt, daß der Abgeordnete wieder auf den Gegenstand zurückkommen werde, der eigentlich und zunächst hier vorliegt; ich habe ihn aber deshalb nicht unterbrochen, weil das Gesetz, das Gegenstand unserer Berathung ist, zugleich eine Maaßregel des deutschen Bundes berührt, ja, weil dieses Gesetz recht eigentlich durch einen Beschluß des deutschen Bundes hervorgerufen wurde. In dieser Hinsicht, glaube ich, konnte der Herr Abgeordnete auch über den deutschen Bund sprechen. Auch hoffe ich, daß der Herr Abgeordnete sich nunmehr an das Princip des Gesetzes halten werde, das gegenwärtig hier berathen wird.

Abg. Heuberer: Um vollends zu enden, so sage ich: dann wird erst der Deutsche fühlen, was er ist, und wissen, für was er kämpft; dann erst wird er dem auswärtigen Feinde sich mit dem Nationalgeföhle entgegenstellen, das zu großen Thaten entflammt.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen?

Abg. Joseph: Ich will nicht über den Gegenstand selbst sprechen, sondern nur bemerken, daß Niemandem in der Kammer das Recht zusteht, einen Abgeordneten zu unterbrechen, als dem Herrn Präsidenten, und daß also auch der Staatsminister des Krieges durchaus nicht die Befugniß hatte, den Abgeordneten Heuberer zu unterbrechen, und er sich dadurch nicht die Befugnisse des Präsidenten anmaaßen darf.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Ich muß darauf erwidern, daß es der Regierung zusteht, wenn sie etwas findet, von dem sie glaubt, daß es dem Herrn Präsidenten entgangen ist, ihn zu ersuchen, die betreffende Aeußerung zu berichtigen.

Abg. Heuberer: Ich glaube, das, was ich hier gesagt habe, paßt und gehört unbedingt zur allgemeinen Berathung,

und ich sollte doch meinen, daß die Redefreiheit in der sächsischen Ständeversammlung nicht so beschränkt werden könne, wie eben der Herr Kriegsminister zu beabsichtigen scheint.

Präsident Braun: Ich habe das Nöthige bereits bemerkt und halte die Angelegenheit für beigelegt. — In so fern Niemand mehr über den allgemeinen Theil zu sprechen wünscht, so können wir zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Referent Abg. Schäffer: Der Eingang des Gesetzes lautet so:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden  
König von Sachsen u. u. u.

haben für nöthig erachtet, in den Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 einige Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

### §. 1.

Zu §. 1. des Gesetzes.

Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich sächsischen Militairdienste ihren Anfang, und es erhält jeder Militairpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in einen fremden Staat auswandern.

Auch können derselben diejenigen Militairpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als elternlose Söhne oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre mit ihren Eltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zur Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 26. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen und inmittelst in einem andern Staate ihrer Militairpflicht nicht Genüge geleistet haben.

(Die Motive zu §. 1 f. in Nr. 15 der Mittheil. erster Kammer S. 326 Sp. 2 flg.)

Referent Abg. Schäffer: Die Deputation hat sich mit den Abänderungen zu §. 1, welche durch größere Schrift sich auszeichnen, einverstanden erklärt, und empfiehlt die Annahme derselben der geehrten Kammer. Sie hat sich nur einen Antrag in die Schrift noch erlaubt, der im Berichte S. 793 niedergelegt ist und folgendermaassen lautet: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch mit den Nachbarstaaten abzuschließende Conven-